



Land Hessen

Bekanntmachung über die Allgemeinverbindlicherklärung eines Tarifvertrags für Sicherheitsdienstleistungen

Vom 14. September 2016

Auf Grund des § 5 Absatz 1 in Verbindung mit den Absätzen 2, 6 und 7 des Tarifvertragsgesetzes dessen Absätze 1 und 7, durch Artikel 5 Nummer 1 Buchstabe a und d des Gesetzes vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) geändert worden sind, wird auf gemeinsamen Antrag der Tarifvertragsparteien und im Einvernehmen mit dem Tarifausschuss des Landes Hessen der

Entgelttarifvertrag für Sicherheitsdienstleistungen in Hessen vom 17. Dezember 2015

– erstmals kündbar zum 31. Dezember 2016 –,

abgeschlossen zwischen

dem Bundesverband der Sicherheitswirtschaft, Landesgruppe Hessen, Norsk-Data-Straße 3, 61352 Bad Homburg, und

der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft – ver.di, Landesbezirk Hessen, Wilhelm-Leuschner-Straße 69 – 77, 60329 Frankfurt am Main,

mit Wirkung vom 1. Januar 2016,

jedoch die in § 2 aufgeführte Lohngruppe II Nummer 4, § 2 Lohngruppe III Nummer 4 und § 4 Nummer 7 mit Wirkung vom 5. Juli 2016,

mit den weiter unten stehenden Einschränkungen für allgemeinverbindlich erklärt.

Geltungsbereich des Tarifvertrags:

räumlich: für das Land Hessen;

fachlich: für alle Betriebe und selbständige Betriebsabteilungen, die Sicherheitsdienstleistungen für Dritte durchführen;

persönlich: für alle Arbeitnehmer, die im räumlichen Geltungsbereich dieses Entgelttarifvertrags eingesetzt werden.

Die Allgemeinverbindlicherklärung ergeht mit folgenden Einschränkungen:

Von der Allgemeinverbindlicherklärung ausgenommen werden:

§ 2 Abschnitt II Nummer 4 bis 10, Abschnitt III Nummer 5 und die §§ 5 und 6.

Der fachliche und persönliche Geltungsbereich erfasst nur Betriebe, die innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs ihren Sitz haben, sowie Arbeitnehmer, die dem Direktionsrecht eines im räumlichen Geltungsbereich gelegenen Betriebs unterliegen.

Die von der Allgemeinverbindlicherklärung umfassten Rechtsnormen des Tarifvertrags sind in der Anlage abgedruckt.

Arbeitgeber und Arbeitnehmer, für die der Tarifvertrag infolge der Allgemeinverbindlicherklärung verbindlich ist, können von einer der Tarifvertragsparteien eine Abschrift des Tarifvertrags gegen Erstattung der Selbstkosten (Papier- und Vervielfältigungs- oder Druckkosten sowie das Übersendungsporto) verlangen.

Wiesbaden, den 14. September 2016

III 7 - 55m0200 - 0001/2016/0001

Hessisches Ministerium
für Soziales und Integration

Im Auftrag
Dr. Lucia Voegeli-Wagner



Anlage

Rechtsnormen des Entgelttarifvertrags für Sicherheitsdienstleistungen in Hessen vom 17. Dezember 2015

§ 1

Geltungsbereich

räumlich: für das Land Hessen,

fachlich: für alle Betriebe und selbstständigen Betriebsabteilungen, die Sicherheitsdienstleistungen für Dritte durchführen,

persönlich: für alle Arbeitnehmer, die im räumlichen Geltungsbereich dieses Entgelttarifvertrags eingesetzt werden.

Alle Berufsbezeichnungen gelten sowohl für weibliche als auch für männliche Arbeitnehmer.

§ 2

Stundengrundentgelt

I. Interventionsdienst/Revierdienst

ab 01.02.2016
€/Stunde

- | | |
|--|------|
| 1. Sicherheitsmitarbeiter im Interventions-/Revierdienst | 9,35 |
| 2. Sicherheitsmitarbeiter in betriebseigenen Notruf- und Service-Leitstellen | 9,74 |

II. Objektschutzdienst

- | | |
|--|-------|
| 1. Sicherheitsmitarbeiter im Objektschutzdienst | 9,00 |
| 2. Sicherheitsmitarbeiter im Objektschutzdienst mit Abschluss Geprüfte Schutz- und Sicherheitskraft oder IHK – geprüfte Werkschutzkraft, der vom Arbeitgeber in einer Funktion eingesetzt wird, für die die Leistungsbeschreibung diese Qualifikation ausdrücklich voraussetzt | 11,42 |
| 3. Servicekraft für Schutz und Sicherheit, die die Prüfung erfolgreich abgeschlossen hat und vom Arbeitgeber in einer Funktion eingesetzt wird, für die die Leistungsbeschreibung diese Qualifikation ausdrücklich voraussetzt | 12,00 |

(Die Nummern 4 bis 10 sind von der Allgemeinverbindlicherklärung ausgenommen)

III. Sicherheitsmitarbeiter in militärischen Anlagen

- | | |
|--|-------|
| 1. Sicherheitsmitarbeiter bei der Bundeswehr | 10,00 |
| 2. Sicherheitsmitarbeiter bei der Bundeswehr als Konsolenbediener im Betreibermodell der Bundeswehr | 11,00 |
| 3. Sicherheitsmitarbeiter bei den US-Stationierungstreitkräften sowie sonstigen US-militärischen Anlagen mit Schichtzeiten über acht Stunden | 9,43 |
| 4. Sicherheitsmitarbeiter bei den US-Stationierungstreitkräften sowie sonstigen US-militärischen Anlagen mit Schichtzeiten bis zu acht Stunden | 11,09 |

(Nummer 5 ist von der Allgemeinverbindlicherklärung ausgenommen.)

§ 3

Vergütung für Auszubildende

Die monatliche Vergütung für Auszubildende im Beruf „Fachkraft für Schutz und Sicherheit“ beträgt im

ab 01.02.2016
€/Monat

- | | |
|--------------------|--------|
| 1. Ausbildungsjahr | 500,00 |
| 2. Ausbildungsjahr | 600,00 |
| 3. Ausbildungsjahr | 650,00 |

und ist bis zum letzten Werktag des Monats auszuzahlen.

§ 4

Zulagen

Zu den in § 2 aufgeführten Entgelten werden folgende Zulagen ab 1. Februar 2016 gewährt:

- | | | |
|---|------------|---------|
| 1. Wachführer, die mit der Führung einer Gruppe von mehr als fünf Sicherheitsmitarbeitern beauftragt sind und als Wachführer ernannt sind | pro Stunde | 0,53 € |
| 2. Sicherheitsmitarbeiter, die zu Springern ernannt sind, Teilzeit- und Aushilfskräfte anteilig | pro Monat | 34,23 € |



- | | | |
|---|-------------|---------|
| 3. Kontrolleure
Teilzeit- und Aushilfskräfte anteilig | pro Monat | 52,68 € |
| 4. Sicherheitsmitarbeiter der Entgeltgruppe III erhalten bei Einsatz in Munitions- oder Treibstofflagern eine Zulage von | pro Stunde | 0,27 € |
| 5. Sicherheitsmitarbeiter der Entgeltgruppe III, die den Kontroll- und den Bereitschaftsdienst laut Wachanweisung mit einem Diensthund ausüben und eine entsprechende Hundeführerausbildung haben, erhalten eine Zulage von | pro Schicht | 3,16 € |
| 6. Feuerwehrmann mit Truppmannausbildung, der auf Wunsch des Auftraggebers und des Arbeitgebers als solcher eingesetzt wird | pro Stunde | 0,52 € |
| 7. Sicherheitsmitarbeiter der Entgeltgruppe § 2 Abschnitt II Nummer 1 (Sicherheitsmitarbeiter im Objektschutzdienst) erhalten für die Sicherheitsdienstleistungen – Schutz von Flüchtlingsunterkünften – | pro Stunde | 1,50 € |
- (Die §§ 5 und 6 sind von der Allgemeinverbindlicherklärung ausgenommen.)

§ 7

Ausschlussfrist

1. Sämtliche gegenseitigen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis erlöschen beiderseits drei Monate nach Fälligkeit, von oder gegen ausgeschiedene Arbeitnehmer jedoch nicht später als einen Monat nach Fälligkeit der Ansprüche für den Kalendermonat, in dem das Arbeitsverhältnis endet, sofern sie nicht vorher unter Angabe der Gründe schriftlich geltend gemacht worden sind.
 2. Lehnt die Gegenpartei den Anspruch ab, so verfällt dieser, wenn er nicht innerhalb von drei Monaten nach der Ablehnung gerichtlich geltend gemacht wird.
 3. Von dieser Ausschlussfrist werden jedoch Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handlungen beruhen, nicht erfasst.
-